



**Landkreis  
Mecklenburgische Seenplatte**  
Der Landrat

Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg

03. Mai 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten  
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

**50. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte**

**zur Bekanntmachung des teilweisen Außerkrafttretens der 47. Allgemeinverfügung vom 15.04.2021**

**COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2**

Der Landrat als zuständige Behörde erlässt nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 8 b) des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), und § 12 Abs. 3 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23.04.2021 (GVOBl. M-V S. 381), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.04.2021 (GVOBl. M-V S. 513) folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 150 unterschritten hat und dass damit die Nr. 4 und Nr. 5 der 47. Allgemeinverfügung vom 15.04.2021 am 04.05.2021 außer Kraft treten.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.05.2021 in Kraft.
3. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V. m. § 16 Abs. 8 IfSG und § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

**Begründung:**

Mit der Nr. 4 und Nr. 5 der 47. Allgemeinverfügung vom 15.04.2021 wurde eine Beschränkung der Einreise in das Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte angeordnet. Hintergrund war die Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 150 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bei einem diffusen Infektionsgeschehen.

Wenn die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 150 unterschreitet, tritt die Maßnahme des Landkreises Mecklenburg-

gische Seenplatte, die zuvor wegen des Überschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 150 getroffen wurde, gem. § 12 Abs. 3 S. 4 Corona-LVO M-V am übernächsten Tag außer Kraft.

Das Unterschreiten des Schwellenwertes von 150 und das Außerkrafttreten der Maßnahme ist gem. § 12 Abs. 3 S. 4 Corona-LVO M-V durch Allgemeinverfügung bekannt zu machen.

Zuständige Behörde für die Bekanntmachung im Wege der Allgemeinverfügung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 8 b) IfSAG M-V i. V. m. § 115 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) der Landrat.

Am 28.04., 29.04., 30.04., 01.05. und 02.05. hat die Sieben-Tage-Inzidenz nach den veröffentlichten Daten des Landesamtes für Gesundheit und Sozialen (LAGuS) im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte jeweils den Schwellenwert von 150 unterschritten. Damit tritt die wegen des Überschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 150 angeordnete Einreisebeschränkung für Einreisen in den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte am 04.05.2021 außer Kraft. Davon unberührt bleibt die in § 5 Corona-LVO M-V geregelte Untersagung von Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

Die Maßnahme ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit einem Widerspruch angefochten werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)  
Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

gez. i.V. Thomas Müller

Heiko Kärger  
Landrat

- Siegel -